

RS Vwgh 1993/10/11 92/09/0318

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.10.1993

Index

L22002 Landesbedienstete Kärnten

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §112;

BDG 1979 §118 Abs1;

BDG 1979 §123 Abs1;

DienstrechtsG Krnt 1985 §114 idF 1989/071;

DienstrechtsG Krnt 1985 §120 Abs1;

DienstrechtsG Krnt 1985 §125 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):93/09/0077

Rechtssatz

Die Pflicht zur Prüfung offenkundig vorhandener Einstellungsgründe im Suspendierungsverfahren - ob diese Offenkundigkeit gegeben ist, kann jeweils nur im Einzelfall beurteilt werden - besteht auch dann, wenn die Disziplinarkommission bereits einen Einleitungsbeschluß erlassen hat, sind die Einstellungsgründe doch im Disziplinarverfahren in jeder Lage des Verfahrens auf Grund der jeweils vorhandenen Kenntnisse und unter Berücksichtigung der Funktion der jeweiligen (Verfahrens)Maßnahme wahrzunehmen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992090318.X21

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

31.10.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>